

§ 3 FSSV (Brandenburg) — Organisationsform und Dauer

Fachschulverordnung Sozialwesen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Ausbildung kann in Vollzeitform und in Teilzeitform erfolgen.
- (2) Die Dauer der Fachschule in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege beträgt in Vollzeitform und tätigkeitsbegleitend in Teilzeitform drei Schuljahre.
- (3) Der Aufbaulehrgang Heilpädagogik wird nur tätigkeitsbegleitend angeboten und dauert in Teilzeitform zwei Schuljahre.
- (4) Wurde bereits eine Ausbildung in der Fachschule Sozialwesen in einer Fachrichtung gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 erfolgreich absolviert, kann diese Ausbildung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers im Umfang ihrer fachlichen Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung für eine Fachrichtung gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 bis zur Hälfte der Gesamtausbildungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Schülerin oder des Schülers die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (5) Die Ausbildung ist prozesshaft in enger Verbindung der Lernorte Schule und Praxis zu gestalten.

Zitiervorschlag: § 3 FSSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSSV/3>